



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Juni 2023
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2023.BKD.1985
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds, Einlage aus Staatsmitteln 2023. Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	COVID-Massnahmen Kultur Phase III (Schadensperiode 2022).....	2
3.4	Fondsbestand Berner Jura.....	3
3.5	Mittelverwendung	4
3.6	Ausblick	4
4.	Antrag	4

1. Zusammenfassung

Jeweils im Juni, nach Vorliegen der Jahresrechnung von Swisslos, entscheidet der Regierungsrat über die Speisung des Sportfonds und des Kulturförderungsfonds. Die Einlage aus Staatsmitteln in den Kulturförderungsfonds wird an derselben Sitzung des Regierungsrates traktandiert wie die Einlage aus dem Lotteriefonds.

Zur Finanzierung der Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen und -organisationen, für die kein Rechtsanspruch gemäss kantonaler Kulturförderungsgesetzgebung besteht, sowie zur Finanzierung der Auszeichnungen, der Personalförderung und weiterer Massnahmen der Kulturförderung ist eine Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln erforderlich.

Für die Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln wird eine Summe von CHF 2'100'000 beantragt. Um einen Beitrag zum restriktiven Budgetvollzug zu leisten, fällt die Einlage um CHF 1'520'000 (42 Prozent) tiefer aus als budgetiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und Abs. 4 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt, wie beispielsweise einmalige Projektbeiträge an kulturelle Projekte, Auszeichnungen und Stipendien an Kulturschaffende, Programmbeiträge an Kulturveranstaltende usw. Weiterhin werden keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben.

Die Rechnung 2022 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2022 mit einem Fondsbestand von CHF 16'909'775. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 10'185'131 resultiert ein Nettobestand von CHF 6'724'644. Der Nettofondsbestand per 31. Dezember 2022 hat im Vergleich zum Vorjahr um CHF 2'061'505 zugenommen. Im 2021 ist ein grosser Teil des Fondsbestandes für die Fortführung der COVID-19-Massnahmen im Kulturbereich eingesetzt worden. Es ist wichtig, dass sich der Fondsbestand wieder etwas erholt hat. Allerdings ist der Bestand noch weit von der angestrebten Zielgrösse einer durchschnittlichen Jahresspeisung aus dem Lotteriefonds in der Grössenordnung von CHF 11.3 Mio. entfernt.

Im Voranschlag 2023 sind für die Einlage in den Kulturförderungsfonds CHF 3'620'000 budgetiert. Die im Produkt Kulturförderung weiteren budgetierten Staatsbeiträge werden vollumfänglich für die Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen mit Rechtsanspruch auf Subventionen und für Beiträge an Bauvorhaben benötigt. Die Kulturinstitutionen mit Rechtsanspruch auf Subventionen sind in Artikel 3 und in Anhang 1 Artikel A1-1 bis Artikel A1-6 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung genannt oder es handelt sich um ausgelagerte Aufgaben wie bei der «Fondation Mémoires d'Ici» oder der Berner Design Stiftung.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Bildungs- und Kulturdirektion beantragt eine Einlage aus Staatsmitteln im Umfang von CHF 2'100'000. Damit können Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen und -organisationen, die in der Kantonalen Kulturförderungsverordnung nicht namentlich genannt sind und die damit keinen Rechtsanspruch auf Subventionen haben, sowie Aufwendungen zur Finanzierung der Auszeichnungen und der Personalförderung und weitere Massnahmen der Kulturförderung zum Teil finanziert werden. Für eine vollständige Finanzierung dieser Ausgabe müsste die Einlage wie budgetiert CHF 3'620'000 betragen. Sie wird um CHF 1'520'000 (42 Prozent) reduziert, um einen Beitrag zum restriktiven Budgetvollzug zu leisten.

3.3 COVID-Massnahmen Kultur Phase III (Schadensperiode 2022)

Per Ende März 2023 konnten die letzten Gesuche der Schadensperiode 2022 bearbeitet und entschieden werden. Die Situation präsentiert sich wie folgt:

COVID-Phase III	Gesuche um Ausfallentschädigungen per 30.04.2022	
	von Kulturunternehmen	von Kulturschaffenden
Anzahl eingegangene Gesuche	92	130
Anzahl gutgeheissene Gesuche	89	125
Anzahl abgewiesene Gesuche	3	3
Anzahl zurückgezogene Gesuche	0	2
Angefragte Schadensumme	5'698'322	1'879'331
Zugesprochene Schadensumme	3'297'099	786'822
Zugesprochen Beiträge in % der angefragten Summe	58%	42%
Total zugesprochene Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende	4'083'922	
	Gesuche um Transformationsbeiträge per 31.10.2022	
Anzahl eingegangene Gesuche	84	
Anzahl gutgeheissene Gesuche	57	
Anzahl abgewiesene Gesuche	26	
Anzahl zurückgezogene Gesuche	1	
Angefragte Beiträge	7'328'606	
Zugesprochene Beiträge	2'828'921	
Zugesprochen Beiträge in % der angefragten Summe	39%	
Beiträge für COVID-Phase III insgesamt	6'912'843	
Davon Kantonsanteil 50%	3'456'421	

Die grösstenteils noch laufenden Transformationsprojekte sollten bis am 31. Oktober 2023 abgeschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Schlussbericht und die Schlussrechnung beim Amt für Kultur einzureichen. Die noch nicht ausbezahlten Beiträge sind nach Prüfung der Schlussrechnung gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur bis am 30. November 2023 auszubezahlen. Diese Beiträge sind im Bestand offener Verpflichtungen enthalten.

3.4 Fondsbestand Berner Jura

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1) wird dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5,131 Prozent. Per 31. Dezember 2022 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Nettobestand von CHF 582'780 auf. Der Nettobestand hat im Vergleich zum Vorjahr um CHF 61'719 zugenommen. Der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates ist im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 6'724'644 enthalten.

Gemäss Artikel 21a des Sonderstatutsgesetzes kann der Bernjurassische Rat (BJR) einmal pro Jahr Beträge zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Beträge aus den dem Berner Jura zugewiesenen Lotterierträgen handelt. Dies ermöglicht es dem BJR, trotz aktuell kleinem Fondsbestand, weiterhin eine angemessene Anzahl an Kulturvorhaben im Berner Jura zu unterstützen. Im 2022 hat der BJR von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit RRB 766/2022 einen Beitrag von CHF 300'000 vom Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds transferiert.

3.5 Mittelverwendung

	Budget 2022	Rechnung 2022	Budget 2023
Projektbeiträge verschiedene Sparten (inkl. Akzente und Kulturvermittlung)	7'400'000	8'382'548	8'380'000
Filmförderung	3'100'000	3'065'301	3'100'000
Förderung von Kulturschaffenden und Auszeichnungen	1'150'000	1'112'340	1'150'000
Beiträge an Organisationen und interkantonale Kulturinstitutionen	2'600'000	2'581'877	2'600'000
Verwaltungskosten	750'000	780'861	825'000
Mittelbedarf	15'000'000	15'922'927	16'055'000
Fondseinlage aus Geldspielmitteln	13'800'000	13'800'000	13'700'000
Fondstransfer aus Lotteriefonds BJR		300'000	255'000
Fondseinlage aus Staatsmitteln	3'620'000	3'620'000	2'100'000
Fondseinlagen	17'420'000	17'720'000	16'055'000
Fondszunahme	2'420'000	1'797'073	-

Die Beiträge im Zusammenhang mit Covid-19 sind in der Tabelle nicht dargestellt. Die ausbezahlten Projektbeiträge sind gewissen Schwankungen unterworfen, da die Gesuchstellenden fünf Jahre Zeit haben, die Projekte zu realisieren und die Abrechnungen einzureichen. Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung der ordentlichen Gesuche werden im 2023 höher ausfallen als in der Rechnung 2022. In den Verwaltungskosten 2022 waren kaum Sachkosten enthalten, da die Rechnung für die Entwicklung der Schnittstelle zwischen der Fachapplikation und ERP/SAP zum Zeitpunkt der Verrechnung der Verwaltungskosten noch nicht vorlag.

3.6 Ausblick

Durch die Finanzierung eines Teils der Covid-19-Finanzhilfen im Jahr 2021 aus dem Fondsbestand nahm dieser stark ab. Diese Fondsabnahme wurde in der Krisenzeit in Kauf genommen, um den Staatshaushalt nicht zusätzlich zu belasten. Im 2024 muss darauf geachtet werden, dass sich der Fondsbestand wieder der Zielgrösse einer durchschnittlichen Jahresspeisung aus dem Lotteriefonds annähert.

Die Kulturförderung muss sich in der kommenden Zeit auf allen Ebenen mit den durch die Corona-Epidemie verursachten Strukturschäden im Kultursektor sowie mit den veränderten Rahmenbedingungen in der Produktion und Rezeption von kulturellem Schaffen auseinandersetzen. Die Förderinstrumente sind bei Bedarf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der kantonalen Kulturstrategie 2018 anzupassen.

4. Antrag

Die Bildungs- und Kulturdirektion beantragt dem Regierungsrat die Zustimmung zum beiliegenden Beschlussentwurf.